

# Die Utopie einer libertären Informationsgesellschaft und die Zukunft des Staates

Herbert Fiedler

Die „Informationsgesellschaft“ ist heute einerseits schon gegenwärtige Realität, genauso aber andererseits noch Utopie – etwa im Sinne des „Cyberspace“ (1). In beiden Hinsichten grundlegend wichtig ist die Unterscheidung zwischen „liberalen“ und „libertären“ Prinzipien gesellschaftlicher Gestaltung (2). Diese Unterscheidung ist in unserem Zusammenhang bisher zu wenig beachtet worden. Am eindrucksvollsten festzumachen ist sie an der Utopie des Cyberspace, für welche die libertären Prinzipien der Verantwortungsfreiheit des Einzelnen am unbefangenen formuliert wurden – bis zur staatsfeindlichen Devise „no kings, no presidents, no voting“ (3). Hier sollen für die Utopie des Cyberspace verschiedene Aspekte (4) und Problemsichten (5) skizziert werden. Besonders thematisiert werden sollen die Beziehungen zwischen einem (vorzugsweise libertär gedachten) Cyberspace und einem künftigen Staatswesen (6), (7). Die Vorwirkungen einer libertären Leitkultur des Cyberspace für die gegenwärtige Rechtspolitik sollen insbesondere vor dem Hintergrund des 11. September 2001 betrachtet werden (8). Schließlich soll betont werden, daß trotz der Dominanz libertärer Tendenzen auch heute noch Optionen für die Fortexistenz eines Rechtsstaats (nicht nur als „Dienstmädchenstaat“) offenstehen und ergriffen werden sollten (9). Hier wird die These vertreten, daß die Implementierung eines (zwar nicht rechtsfreien, aber – viel schlimmer) faktisch verantwortungsfreien Raums durch Garantien von Anonymität, Unbeobachtbarkeit, Spurlosigkeit nicht im Interesse „des Bürgers“ liegt.

## 1. Informationsgesellschaft und Cyberspace

Information und Kommunikation sind natürlich konstitutiv für jede Gesellschaft. „Informationsgesellschaft“ apostrophiert einen Zustand, in welchem die Technik der Information und Kommunikation (IKT) eine dominierende Rolle spielt. Information als solche (abgelöst von ihren einzelnen Inhalten z.B. in Naturwissenschaften oder Geschichte) wird zum wissenschaftlichen Thema und zum Gegenstand von Technikentwicklungen.

„Cyberspace“ soll hier die Utopie einer Informationsgesellschaft aufgrund optimistischer Extrapolation technischer Entwicklungen für eine weitere Zukunft genannt werden. Ihr Kommen wird seit längerem propagiert und betrieben [„Trust in Cyberspace“].

## 2. Eine grundlegende Unterscheidung

Wichtig ist heute der Hinweis, daß es eine fundamentalistische Steigerung von Freiheitlichkeit gibt, welche sich auch selbst „libertär“ nennt. In Deutschland kann hierfür „Das libertäre Manifest“ [Stefan Blankertz, Das libertäre Manifest] angeführt werden. In USA ist als einer der wichtigsten Protagonisten Murray N. Rothbard zu nennen (1926-1995; Schüler von Ludwig v. Mises), dessen Schriften z.T. auch in deutscher Übersetzung zugänglich sind [Murray N. Rothbard, Eine neue Freiheit. Das libertäre Manifest; Murray N. Rothbard, Die Ethik der Freiheit]. Diese fundamentalistische Position sollte nicht mit einer im traditionellen Sinne „liberalen“ Position verwechselt werden, hinter welcher sie sich manchmal verbirgt. Zur Stellung der libertären Position innerhalb des Liberalismus insbesondere das Werk von Alain Laurent [Alain Laurent, La Philosophie Libérale].

Eine im traditionellen Sinne liberale Position entspricht in Deutschland gewissermaßen der „Verfassungslage“ (erste Artikel des Grundgesetzes). Eine libertäre Position überschreitet dies weit i.S. der Ablehnung von staatlicher Ordnung überhaupt und entsprechender Ablehnung einer Realisierung individueller Verantwortlichkeit des Einzelnen. Ein libertärer Stil der Verantwortungsfreiheit hat u.a. zur neuesten Vertrauenskrise der Wirtschaft mit ihren Folgen beigetragen.

Ideengeschichtlich ist eine libertäre Position mit Denkern wie Machiavelli, Max Stirner und insbesondere de Sade in Verbindung zu bringen. De Sade ist bedeutsam natürlich nicht nur als Protagonist bestimmter Sexualpraktiken, sondern vor allem als Moralist („Libertinage“). Heutige Publikationen in unserem Zusammenhang klingen z.T. wie de Sade aus dem Mund gesprochen. Z.B. „Netzpiraten. Die Kultur des elektronischen Verbrechens“ [Hersg. v. Medosch u. Röttgers, Telepolis Reihe, Heise Verlag]. Zur Position de Sade's in unserem Zusammenhang vgl. z.B. „Vom Geist der Übertretung und Vernichtung. Der Ursprung der Gewalt im Denken des Marquis de Sade“ [Heinz-Günther Stobbe].

### 3. Unterscheidungen für Informationsgesellschaft und Cyberspace

Unterscheidungen sind am eindrucksvollsten festzumachen an den Utopien des Cyberspace, weil sich dafür Leitvorstellungen am ungezwungensten entwickelt haben. Für die (nicht notwendige, aber dominierende) libertäre Tendenz sind dies z.B. faktische Verantwortungsfreiheit des Einzelnen mit ihren Implementierungen durch garantierte Anonymität, Unbeobachtbarkeit, Spurlosigkeit im informationellen Bereich. Hiermit harmoniert die Ablehnung staatlicher Regelung, Kontrolle, Überwachung bis zur Ablehnung von Staat und Demokratie im traditionellen Sinne überhaupt („No Kings, no Presidents, no Voting“). Diese vom Verf. seit vielen Jahren immer wieder zitierte Äußerung eines Protagonisten der Web-Kultur (einem der Web-Väter, Robert Cailliau) ist keineswegs singulär. Sie entspricht einer auch von anderer Seite [Pankoke, S. 134] apostrophierten „staatsfeindlichen Grundhaltung“ eines Teils der Internet-Gemeinde. Was dort als liberal angesehen wird, wäre nach der hier betonten Unterscheidung oft viel eher als „libertär“ zu klassifizieren (vgl. Fiedler, „Cyber-libertär?“ und für die „techno-libertäre“ US-Szene das Buch von [Paulina Borsook]).

### 4. Einige allgemeine Aspekte von Utopien des Cyberspace

Unabhängig davon, ob solche Utopien mehr oder weniger libertären Prinzipien verpflichtet sind, lassen sich einige gemeinsame Aspekte notieren:

- Die Utopien des Cyberspace sind technikgeleitete Utopien. Ihr Inhalt entsteht aus optimistischer Extrapolation technischer Entwicklungen – z.B. der zunächst weiteren Geltung von „Moore's Law“ (welches natürlich gar kein „Gesetz der Technik“ ist). In Übereinstimmung damit ist die Intention vielfach ein Fund-Raising für die weitere (staatliche) Subventionierung dieser technischen Entwicklungen: Vgl. z.B. [„Trust in Cyberspace“] (USA); [„PITAC-Report“] (USA); [„Das Walberberg-Memorandum ...“] (Deutschland).
- Für „Gesellschaftliches“ (Chancen, Probleme) mangeln – trotz vielfacher Apostrophierung – weithin Kompetenz und vor allem Phantasie.

- Für gesellschaftliche Perspektiven herrschen demgemäß meist naive Clichés i.S. implizit libertärer Konzeptionen: Der Einzelne als Teil einer vernetzten Menschheit, im Sinne einer informationellen Autonomie. Der Einzelne erscheint hier als informationeller Souverän, wie etwa ein Völkerrechtssubjekt in der entsprechenden Theorie. Daher kann es gegen seine Aktionen auch kaum wirksame Sanktionen geben. Umgekehrt haben nach dieser Utopie die verbleibenden Fragmente von Staatlichkeit (vom Verf. „Dienstmädchenstaat“ genannt, s. [Fiedler, „New Government ...“]) seine informationelle Autonomie („Selbstbestimmung“) zu schützen.
- Informationstechnik-Kompetenzträger für die Entwicklung zum Cyberspace erheben weithin einen Monopolanspruch auch für die Beurteilung wesentlich soziotechnischer Zusammenhänge. Daher betreiben sie unbedenklich die heutige technische Implementierung ihrer (meist unreflektiert – libertären) Leitvorstellungen zum Cyberspace. Z.B. im Verlauf rechtspolitischer Diskussionen zum Telekommunikationsrecht in Deutschland ist dies gut zu beobachten.

## 5. Verschiedene Problemsichten zum Cyberspace

Natürlich ist auch die projizierte Entwicklung zum Cyberspace nicht ohne die Wahrnehmung von Problemen geblieben. Hier sollen insbesondere zwei ganz verschiedene Problemsichten genannt werden:

- Eine seinerzeit (s. [FAZ Nr. 130 v. 06.06.2000, S. 49-50]) weithin beachtete Problemsicht – auch deshalb weithin beachtet, weil sie von einem Top-Protagonisten der IKT-Szene (Bill Joy; Stichworte Java, SUN) eingebracht wurde:
  - Entthronung des Einzelnen durch übermächtige IT „Die Zukunft wird uns (Menschen) nicht mehr brauchen“, weil Computer alles besser können. Hierbei ist auch an „Nanoboter“, „Selbstorganisation“, usw. gedacht. Der Zeithorizont dieser Vision der Verdrängung menschlicher Intelligenz bemißt sich noch nach Jahrzehnten. Solche Prophezeiungen sind also für Prognosen und Planungen irrelevant. In Parenthese: Relevant ist aber die (staatlich zu fördernde) Massenvernichtung menschlicher Trivialarbeitsplätze durch Internet-Anwendungen.
- Eine andere, noch immer nicht beachtete Problemsicht betrifft die
  - Entthronung menschlicher Institutionen (wie Staat, Recht, Demokratie) „zugunsten“ des Einzelnen. Diese Entwicklung liegt im Trend libertärer Utopien des Cyberspace. Sie wird von dort aus daher nicht als Gefahr, sondern als Fortschritt gesehen. Problematisiert werden muß sie von einer kritischen Position aus. Diese aber fehlt gegenüber der Cyberspace-Euphorie (vgl. die heutigen Einstellungen zu Internet, Web, usw.) bisher fast völlig. Angesichts der überwältigenden Popularität gerade auch der erhofften informationellen Verantwortungsfreiheit (vgl. die heute herrschenden Einstellungen etwa zu Napster usw.) fehlt bisher einer Parallele zur Kritik von Weizenbaum an der „Computer Power“. Der Zeithorizont dieser Visionen ist kaum ein Jahrzehnt. Sie sind für Prognosen und Planungen relevant, da für sie nicht etwa Grundlagenforschung geleistet werden muß, sondern sehr konkret an ihrer technisch/organisatorisch/rechtlichen Implementierung gearbeitet wird. (Vgl. z.B. die Arbeit an P2P-Methoden und ihrer Immunisierung gegenüber rechtlich/staatlichen Einflüssen)

## 6. Insbesondere: Staat und Cyberspace

Staat und Cyberspace sollen hier nicht etwa von vornherein in einem Gegensatzverhältnis gesehen werden (wie dies traditionell bei dem alten Thema „Staat gegen Markt“ geschieht.) Das Thema ist ja hier gerade „Der Staat im Cyberspace“ [H. Fiedler 2001]. Allerdings wird hier der Staat (mit Rechtsordnung und Infrastrukturen von Demokratie) weiterhin als verantwortungsfordernde Institution gesehen. Dem entspricht natürlich nicht die Konzeption einer Gesellschaft, in welcher der Einzelne zwar „verantwortlich“ ist in dem Sinne, daß er für sich selbst zu sorgen hat (eine Bedeutung von „responsibility“) – aber nicht in dem Sinne, daß er für sein Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann (eine Bedeutung von „accountability“). Diese Unterscheidung steht in Beziehung mit der Unterscheidung liberal/libertär. Nach libertären Prinzipien trägt der Einzelne Verantwortung jeweils nur nach eigenem Gutdünken. Libertäre Utopien des Cyberspace treten gerne als „liberal“ auf, durchaus auch im Sinne einer z.B. rechtlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen – solange nur gewährleistet bleibt, daß er vom Staat faktisch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, insbesondere nicht im informationellen Bereich und mit entsprechenden Mitteln. Informationelle Verantwortungsfreiheit ist ein Grundelement libertärer Konzeptionen zum Cyberspace.

Von einer libertären Konzeption des Cyberspace aus muß daher der Staat im bisherigen Sinne als Anachronismus erscheinen:

- Der Staat ist nutzlos. Seit langem wird die Ohnmacht des Staates im informationellen Bereich apostrophiert [Roßnagel 1997]. Von einer libertären Position aus ist diese Ohnmacht natürlich erwünscht und wird möglichst gefördert. Dies heute u.a. auch durch rechtliche Regelungen, welche informationell wirksame Maßnahmen des Staates möglichst ausschließen zugunsten der Verantwortungsfreiheit des Einzelnen.
- Der Staat ist schädlich. Hier trifft sich die libertäre Position zum Cyberspace mit der alten Front „Markt gegen Staat“, welche sich heute gegen Prinzipien der Nationalstaatlichkeit richtet: Der Staat will (unabhängig von den selbstorganisierenden Kräften des Markts) im Sinne eines „Gemeinwohls“ planen; der Staat setzt Grenzen; der Staat betreibt Kontrollen und Überwachungen; der Nationalstaat ist ein Hemmnis der Globalisierung.

## 7. Cyberspace ohne Staat? Warnungen

Angesichts der Dominanz libertärer Tendenzen zum Cyberspace sollen hier einige Warnungen ausgesprochen werden. Diese sind angebracht angesichts der Tatsache, daß sich solche Tendenzen oft verdeckt und unter mißverständlichen Namen (z.B. als nur „liberal“ oder „freiheitlich“) präsentieren.

- Chaos ist nicht Anarchie!  
Unter dem schönen Namen „Anarchie“ (Herrschaftsfreiheit) präsentieren sich häufig Befürwortungen einer Freiheitssicherung durch chaotische Zustände. Tatsächlich haben sich chaotische Zustände oft als Nährboden für Machtergreifungen der obskursten Art erwiesen. Man denke z.B. an manche Zustände in Afrika nach dem Zerfall staatlicher Organisationsstrukturen, oder: Die Devise von „Chaos-Tagen“ ist wohl kaum „gleiche Freiheit für alle“, sondern eher (raum/zeitlich begrenzt) „Alle Macht den Chaoten“.
- Von der Demokratie zur Kryptokratie?

„Kryptokratie“ hat der Verf. [H. Fiedler 2001] moderne Zustände heimlicher Machtausübung genannt, welche heute insbesondere auch durch kryptographische Verfahren unterstützt werden können. Diese finden sich oft in heutigen Zusammenhängen, durchaus nicht nur in schlechter Absicht. Der Verf. hat hier ein Prinzip der IETF (Internet Engineering Task Force) zitiert, welches er so im Ohr hat: „No voting, but rough consensus and running code“. D.h., platt formuliert: ohne formale Übernahme und Dokumentation von Verantwortung durch Abstimmung weiß man, wer etwas zu sagen hat – und wer nicht. Natürlich entspricht dies althergebrachten Verfahrensweisen. Nach Etablierung von Demokratie und Rechtsstaat aber werden solche Prinzipien zum Post-demokratischen Atavismus. Mit Verwendung eines Lieblingsbegriffs der Kryptographie (i.w.S.) könnte man von einer „Steganographie der Macht“ (versteckten Signalen der Macht) sprechen.

- Fortschritt zum schlechtesten Urzustand der Gesellschaft? Neustens ist man häufig auf das Staatskonstrukt des „Leviathan“ von Thomas Hobbes zurückgekommen. Manche Vertreter der frühen Rechtsinformatik haben unseren heutigen (Rechts-)staat mit dem Tier aus der Tiefe verglichen. (Die mit der Figur des Leviathan oft verbundene staatsfeindliche Gesinnung wird sehr gut ausgesprochen in einem neustens in der FAZ publizierten Gedicht „Leviathan“ von Hans Magnus Enzensberger). Hier schließt sich heute ein Kreis: Heutige libertäre Konzepte von Nachfahren damaliger Staatskritiker führen genau auf den regellosen Kampf aller gegen alle zurück, welchen Hobbes (als schlechtesten Zustand einer Gesellschaft) mit seiner Notkonstruktion des Leviathan überwinden wollte.

## 8. Utopie des Cyberspace als Leitkultur der Gegenwart

Besonders eine libertäre Form der Cyberspace-Utopie entfaltet große Attraktivität für die Gegenwart. Man kann hier geradezu von einer Leitkultur sprechen: Einer Leitkultur der informationellen Verantwortungsfreiheit mit dem neuen „Naturrecht“ auf Verantwortungsfreiheit im Internet. Die Prinzipien dieser (als solcher noch kaum diskutierten) Leitkultur werden technisch/organisatorisch/rechtlich schon heute vorweg implementiert. So z.B. im Bereich von „privacy enhanced technologies“, welche allseits gefördert werden sollen – während doch etwa das Pendant von „accountability preserving technologies“ noch niemand angesprochen hat. Dies entspricht auch der heutigen Vorliebe für den Eigennutz als einzigem Prinzip einer Ethik (vgl. auch die Konstatierung des „Cyberselfish“ bei [Paulina Borsook]).

Die Alleinherrschaft dieser libertären Leitkultur in Deutschland ist erst durch die Ereignisse des 11. September 2001 ein wenig erschüttert worden. Nicht, daß es Kritik daran nicht schon vorher gegeben hätte: Der Verf. rechnet manche seiner eigenen Publikationen dazu. Nur: Eine solche Kritik war „nicht vermittelbar“ und wurde „nicht einmal ignoriert“. Als Grenzfall kann der Verf. auf seinen Beitrag „Der Staat im Cyberspace“ im Informatik Spektrum 2001 verweisen. Der Beitrag wurde vor dem 11. September 2001 verfaßt und ist damit plötzlich so aktuell geworden, daß die Redaktion die zeitliche Reihenfolge in einer (ungewöhnlichen) Schlußbemerkung festgehalten hat. Erst danach hat dieser Beitrag einige Resonanz gefunden ([Roßnagel], Informatik Spektrum 2002; und dazu wieder [Fiedler], Informatik Spektrum 2002).

Inzwischen gibt es natürlich eine Flut von Reaktionen und Gegenreaktionen aufgrund der Ereignisse des 11. September 2001, welche auch die Herrschaft der libertären Leitkultur berühren – von rechtspolitischen Diskussionen bis zu Anti-Terror-Gesetzen.

Noch eine Anmerkung hierzu: Die Ereignisse des 11. September 2001 waren natürlich nicht vorhersehbar; daher kann der Verf. jetzt besonders auf seinen vor dem 11. September verfaßten Beitrag verweisen. Bedingt vorhersehbar waren jedoch z.B. die Reaktionen von Datenschützern darauf. In diesem Sinne kann der Verf. wieder auf seinen vor dem 11. September verfaßten Beitrag verweisen. Dort taucht z.B. damals schon der Name von S. Simitis auf – vgl. jetzt dessen prompte Reaktion in „Die Zeit“ [S. Simitis, Datenschutz=Terroristenschutz? Unsinn!] nach dem 11. September 2001.

## 9. Optionen für die Fortexistenz eines Rechtsstaats im Cyberspace

Juristen mag es befremdlich erscheinen, daß hier die Fortexistenz unseres Rechtsstaats im Cyberspace (nur) als „Option“ angesprochen wird – als sei dies nicht eine Selbstverständlichkeit. Eine solche ist dies nur, wenn allein an eine abgehobene rechtlich-normative Sphäre gedacht wird. Eine Selbstverständlichkeit ist dies aber keineswegs, wenn es um die Sphäre der faktischen Durchsetzbarkeit des Rechts geht. In einem „Cyberspace“ verlagern sich rechtstatsächliche Zusammenhänge immer mehr in den Raum des (z.B.) Internet. Für das Internet aber wird die Geltung des staatlichen Rechts zwar anerkannt („kein rechtsfreier Raum“). Ebenso aber soll staatliches Recht dort technisch kaum realisierbar sein – als ob es nicht auf menschlichen Entscheidungen beruhte, sondern auf der „Natur der Sache“, daß im Internet anerkannte rechtliche Grundsätze (z.B. des Urheberrechts, vgl. Napster usw.) oft nicht durchsetzbar sind. Hier findet sich eine neue Form von „Naturrecht“, welches doch von Juristen meist als längst überholt angesehen wurde. Hier tritt es wieder auf – aber keineswegs nur mit dem Hintergrund technischer Gesetzmäßigkeiten, sondern ebenso als Implementierung libertärer Prinzipien. In Abwandlung des (allzu optimistischen) Satzes „Wo ein Wille, da ist auch ein Weg“ ist hier zu sagen: „Wo kein Wille, da ist auch kein Weg“.

Würde sich ein solches „Naturrecht“ der informationellen Verantwortungsfreiheit des Einzelnen (als eine Art meta-verfassungsrechtliches Prinzip, welches es zu sein beansprucht) durchsetzen, so würde dies weithin den Verzicht auf staatliche Rechtsverwirklichung („law enforcement“) überhaupt bedeuten. Dies wäre der Selbstmord des Rechtsstaats – zugleich aber schließlich das Ende einer auch nur formalen Geltung der Rechtsordnung.

Schon derzeit ist die Durchsetzbarkeit staatlichen Rechts im Internet faktisch auf ein Minimum reduziert. Dazu die (bisher viel zu wenig beachtete) Arbeit „Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet“ von [Michael Germann]. Dies beruht aber keineswegs nur auf technischen Gesetzmäßigkeiten – sondern ebenso auf rechtlichen Schranken, welche der staatlichen Rechtsdurchsetzung immer enger gesetzt werden (z.B. manche Datenschutzregeln). In der heutigen rechtspolitischen Diskussion etwa zu Datenschutzrecht und Telekommunikationsrecht geht es weithin wesentlich um Schranken staatlicher Rechtsdurchsetzung. Es sollte aber nicht vergessen werden, daß es dabei nicht nur um die Freiheit, sondern auch um die Sicherheit des Bürgers geht. Im seltsamen Kontrast zur heutigen Hochschätzung von „Sicherheit“ in der Informatik wird die „Sicherheit“ des Bürgers in unserem Zusammenhang von manchen Seiten offensichtlich geringgeschätzt. So klingt das Eingangsstatement eines neuesten Beitrags in der FAZ: „Sicherheit ist ein Modewort“ [Peter-Alexis Albrecht].

Für die Offenhaltung von Optionen zur Fortexistenz des Rechtsstaats im Cyberspace ist kurzfristig das wichtigste rechtspolitische Anliegen, den weiteren Abbau noch bestehender staatlicher Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten zu verhindern. Dieser Abbau wird

unter dem Motto der „Bürgerfreiheit“ permanent mit großem publizistischen Aufwand betrieben. So z.B. zu den verbliebenen Resten von Rasterfahndung oder den Überwachungsmöglichkeiten nach TKG; der genußvolle Gebrauch des Monsterworts vom „Lauschangriff“ spricht oft für sich selbst. Gerade seit dem 11.09.2001 haben die entsprechenden Medienkampagnen stark zugenommen („Überwachungswut“, „Spitzelstaat“, usw.).

Grundsätzlicher ist u.a. die Revision einer langen Anfangsphase des Datenschutzrechts nötig, welche heute „naiv“ genannt werden muß. Deren Merkmale sind Positionen wie: „Mehr“ Datenschutz ist immer besser, es gibt hier kein Übermaß; Verkennung der Tatsache, wie sehr der Schutz des einen die Schutzlosigkeit des anderen sein kann; Programm einer Selbstverstärkung des Datenschutzes durch Datenschutzaudit, usw. [Fiedler, Rechtsinformatik 2003]. Charakteristisch für eine solche naive Einstellung ist z.B. die Befürchtung, der Datenschutz könne nach dem 11.09.2001 „relativiert“ werden [Bayer. Datenschutzbericht 2003]. Gegenüber der bisherigen naiven Verabsolutierung des Datenschutzes war eine solche „Relativierung“ seit langem nötig. Sie wurde vom Verf. schon vor dem 11.09.2001 ausdrücklich gefordert: Es sei „nötig, den Datenschutz relativierend einzubeziehen in ein umfassendes System informationeller Garantien“ [H. Fiedler, Der Staat im Cyberspace, S. 311]. Diese Forderung wurde nicht etwa wegen „terroristischer Bedrohungen“ erhoben – sondern aus allgemein rechtssystematischen Erwägungen im Sinne einer vom Verf. seit 1993 vertretenen Linie („Zweite Geburt der Rechtsinformatik“) – und, natürlich, im Interesse der staatlichen Rechtsdurchsetzung zum Schutz des Bürgers.

[Trust in Cyberspace. Committee on Information Systems Trustworthiness, US National Research Council (1999). National Academy Press.]

[Stefan Blankertz, Das libertäre Manifest. Grevenbroich: Edition eigentümlich frei, 2001]

[Murray N. Rothbard, Eine neue Freiheit. Das libertäre Manifest. Berlin 1999 (Übersetzung von „For A New Liberty“ 1978)]

[Murray N. Rothbard, Die Ethik der Freiheit. Sankt Augustin 1999 (Übersetzung von „The Ethics of Liberty“, 1982)]

[Alain Laurent, La Philosophie libérale. 2e tirage Paris 2002; Soc. d'édition Les Belles Lettres]

[Armin Medosch u. Janko Röttgers (Hrsg.), Netzpiraten. Die Kultur des elektronischen Verbrechens. Hannover 2001; Verlag Heinz Heise, Telepolis Reihe]

[Heinz-Günther Stobbe, Vom Geist der Übertretung und Vernichtung. Der Ursprung der Gewalt im Denken des Marquis de Sade. Regensburg 2002, Verl. Friedrich Pustet.]

[Pankoke, S.L., Von der Presse- zur Providerhaftung. München 2000, Beck-Verl., S. 134, N. 578]

[H. Fiedler, Cyber-libertär? In Informatik Spektrum, Berlin, Heidelberg 2002, Springer Verl., S. 215 ff.]

[Paulina Borsook, Schöne neue Cyberwelt. München 2000, dtv.]

[PITAC-Report to the President, Feb. 24, 1999 (President's Information Technology Advisory Committee) Information Technology Research: Investing in Our Future]

[„Das Walberberg-Memorandum“: D. Schmid, M. Broy: ... noch nicht zu spät. Das Walberberg-Memorandum zur Förderung der IT-Forschung. Informatik Spektrum 2000, Berlin, Heidelberg 2000, S. 109 ff.]

[H. Fiedler, New Government in Cyberspace?, Tagungsband Informatiktage 2002, hersg. von der GI in Zusammenarbeit mit der Computerzeitung / Konradin Verlagsgruppe und der StepStone Deutschland AG, Grasbrunn 2003, S. 29 ff.]

[Bill Joy, Warum die Zukunft uns nicht braucht., FAZ Nr. 130 v. 06.06.2000, S. 49 f.]

[H. Fiedler, Der Staat im Cyberspace., In Informatik Spektrum, Berlin, Heidelberg 2001, Springer Verl., S. 309 ff.]

[A. Roßnagel, Globale Datennetze: Ohnmacht des Staates – Selbstschutz der Bürger., In Zeitschrift für Rechtspolitik 1997 (Beck Verl. München), S. 26 ff.]

[H. Fiedler, Der Staat im Cyberspace. ...]

[Paulina Borsook, Schöne neue Cyberwelt. ...]

[H. Fiedler, Der Staat im Cyberspace. ...]

[A. Roßnagel, Freiheit im Cyberspace., In Informatik Spektrum, Berlin, Heidelberg 2002, Springer Verl., S. 33 ff.]

[H. Fiedler, Cyber-libertär? ...]

[S. Simitis, Datenschutz=Terroristenschutz? Unsinn! Gespräch geführt von Martin Klingst. Die Zeit Nr. 41 v. 04.10.2001, S. 5]

[Michael Germann, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet. Berlin 2000 (Duncker & Humblot Verl.)]

[Peter-Alexis Albrecht, Die vergessene Freiheit., FAZ Nr. 95 v. 24.04.2003, S. 8]

[H. Fiedler, Rechtsinformatik als Integrationsdisziplin., In: E. Schweighofer / Th. Menzel / G. Kreuzbauer / Doris Liebwald (Hersg.), Zwischen Rechtstheorie und e-Government. Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik 2003 (gewidmet Friedrich Lachmayer), Wien 2003, S. 38]

[Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz., 20. Tätigkeitsbericht v. 12.12.2002 (Drucks. 14 / 11233 d. Bayer. Landtags) S. 9]

[H. Fiedler, Der Staat im Cyberspace, Informatik Spektrum 2001, S. 311]